



Mitteilungsblatt der Stadt Rain

Geschäftszeiten Rathaus:

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr

Bürgeramt – Donnerstag: bis 18.00 Uhr

Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139

E-Mail-Adresse: info@rain.de

<http://www.rain.de>

Nr. 39

25.09.2026

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Homepage! Unter **www.rain.de** finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. Sie können dort auch, z.B. als Verein, Ihre eigene Veranstaltung einreichen. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Bekanntmachung einer Stadtratssitzung

Am **Dienstag, 29. September 2026, 19:00 Uhr**, findet im **großen Sitzungssaal des Rathauses Rain** eine Stadtratssitzung statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Geh- und Radweg Rain / Überacker; Vorstellung der Vorplanung durch das Ingenieurbüro Kling Consult
2. Bauverfahren
- 2.1 Bauvoranfrage Neubau Netto mit Hotelnutzung, Fl.Nr. 1292/0, Gmkg. Rain, Erlenweg 1, 86641 Rain
- 2.2 Umbau eines bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes zu Garagen, Fl.Nr. 34/0, Gmkg. Etting, Wächteringer Straße 2, 86641 Rain ST Etting
- 2.3 Überdachung einer vorhandenen Terrasse, Fl.Nr. 523/13, Gmkg. Bayerdilling, In der Heide 27, 86641 Rain ST Bayerdilling
- 2.4 Umbau und Erweiterung eines Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus, Fl.Nr. 2281/10, Gmkg. Rain, Preußenallee 20, 86641 Rain
- 2.5 Baurechtliche Bekanntgaben
3. Machbarkeitsstudie Dreifachturnhalle: Festlegung Varianten und Kostenbeteiligung Stadt
4. Antrag des ehem. Stadtrats Martin Strobl vom 28.04.2026 „Demokratie vor Ort leben, Rechtsgutachten stets auf fachliche Aspekte beschränken“: Stellungnahme der Verwaltung
5. Bekanntgaben
- 5.1 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Ein nichtöffentlicher Teil schließt sich an.

Bekanntmachung einer Sitzung des Kultur- und Festausschusses

Am **Mittwoch, 30. September 2026, 14:30 Uhr**, findet im **Rathaus Rain, kleiner Sitzungssaal**, eine Sitzung des Kultur- und Festausschusses statt.

Diese Sitzung ersetzt die geplante Sitzung vom 22.09. um 14 Uhr, die abgesagt werden musste.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Aufwandsübersicht Veranstaltungen
2. KulturNachtRain 2026
3. Rückblick 45. Rainer Stadtfest - Ausblick 2027
4. Stadtradeln 2026
5. StadtparkMomente 2026
6. Sommerkino 2026
7. Schlossweihnacht 2026
8. Jahrmärkte
9. Eisbahn 2027
10. Literaturfestival Allgäu-Schwaben 2027

11. Konzerte 2027

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 70 „Erdweg“ Staudheim
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2
BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat hat am **28.07.2026** den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 70 „Erdweg“ Staudheim gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Geltungsbereich / Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurnummern 577 (TF, Ausgleich), 789, 790 und 791 Gemarkung Staudheim. (TF = Teilfläche)

Planbereich 1 (Vorhabenstandort) ist im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Fl.-Nr. 788 (Gehölze, Grünfläche)
- im Osten durch die Fl.-Nr. 792 (Grünfläche)
- im Süden durch die Fl.-Nr. 780 (Weg)
- im Westen durch die Fl.-Nrn. 43/1 (Erdweg)

jeweils Gemarkung Staudheim

Die Lage des Plangebietes ist dem nachstehend abgedruckten Übersichtslageplan zu entnehmen.

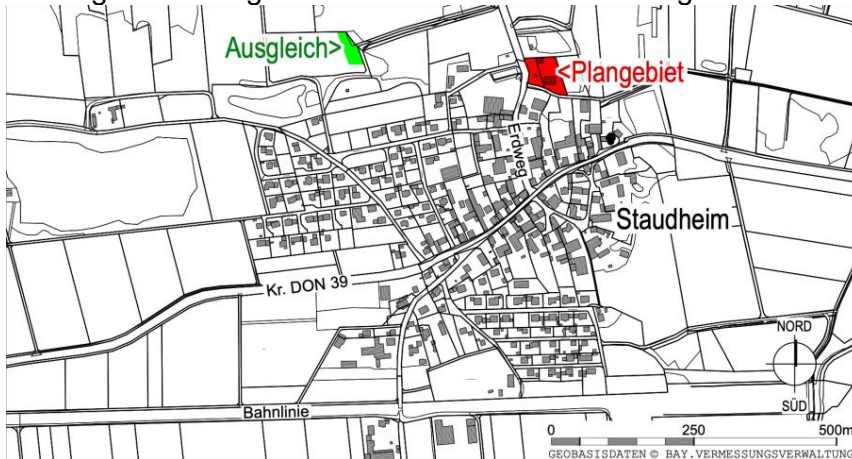


Abbildung 1: Übersichtslageplan Änderungsbereich (rote Fläche), Maßstab 1:10.000, ALKIS, Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Erweiterung seiner bestehenden Halle auf den Fl.-Nrn. 789 und 791 Gemarkung Staudheim mit dazugehörigen Lager- sowie Fahr- und Bewegungsflächen auf dem Betriebsgelände.

Die geplante Erweiterung stellt eine bauliche Anlage im Sinne von § 29 BauGB dar, für die im Außenbereich kein Baurecht besteht und die kein nach § 35 BauGB privilegiertes Vorhaben darstellt. Deshalb ist für dessen Verwirklichung die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 30 Abs. 1 und 2 BauGB erforderlich.

Da der Stadtrat das Vorhaben unterstützen möchte, befürwortet er die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, um so die städtebauliche Entwicklung und Ordnung für die vorgesehene Nutzung zu regeln.

Verfahrensart

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 70 „Erdweg“ Staudheim erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

In der Sitzung vom 28.07.2026 hat der Stadtrat dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zugestimmt und beschlossen, die Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Zu diesem Zweck werden die folgenden Unterlagen:

- Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie Begründung mit Umweltbericht und Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (jeweils in der Fassung vom 28.07.2026)

- der Inhalt dieser Bekanntmachung in der Zeit vom **28.09.2026 bis einschließlich 29.10.2026** im Internet veröffentlicht und können eingesehen werden unter **www.rain.de/aktuelles**.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen während der Dauer der vorstehend genannten Veröffentlichungsfrist zu den nachfolgend genannten Dienststunden im **Rathaus Rain**, Hauptstraße 60, 86641 Rain im Büro für Stadtentwicklung, EG, Zimmer Nr. 16 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können (bauverwaltung@rain.de) und
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Rain, den 25.09.2026

gez. Karl Rehm, 1. Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 70 „Erdweg“ Staudheim

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat hat am **28.07.2026** den Aufstellungsbeschluss für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 70 „Erdweg“ Staudheim gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Geltungsbereich / Lage des Plangebietes

Die Lage des Plangebietes (Änderungsbereich in rot eingefärbt) ist dem nachstehend abgedruckten Übersichtslageplan zu entnehmen. Er entspricht im Wesentlichen dem Umgriff des parallel aufgestellten Bebauungsplanes.

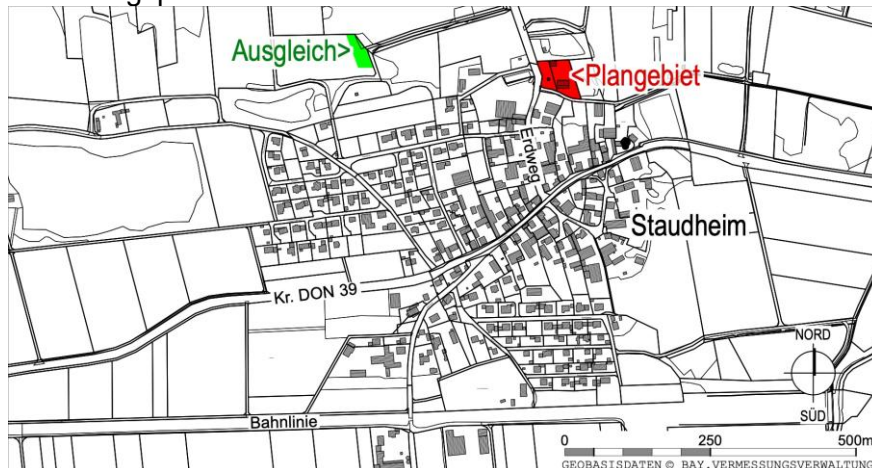


Abbildung 2: Übersichtslageplan Änderungsbereich (rote Fläche), Maßstab 1:10.000, ALKIS, Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist notwendig, um die baurechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Mischgebietes zur baulichen Erweiterung bestehender Hallen im Norden von

Staudheim im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 70 „Erdweg“ Staudheim zu schaffen.

Die bisherige Flächennutzungsplanung stellt in den betreffenden Bereichen Flächen für die Landwirtschaft dar. Die bisherigen Darstellungen werden in den betreffenden Bereichen im Wesentlichen in ein Mischgebiet geändert.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit dem vorstehend genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB vorgenommen.

Verfahrensart

Die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 70 „Erdweg“ Staudheim erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

In der Sitzung vom 28.07.2026 hat der Stadtrat dem Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung zugestimmt und beschlossen, die Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Veröffentlichung

Zu diesem Zweck werden die folgenden Unterlagen:

- Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung sowie Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 28.07.2026
- der Inhalt dieser Bekanntmachung

in der Zeit vom **28.09.2026 bis einschließlich 29.10.2026** im Internet veröffentlicht und können eingesehen werden unter **www.rain.de/aktuelles**.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen während der Dauer der vorstehend genannten Veröffentlichungsfrist zu den nachfolgend genannten Dienststunden im **Rathaus Rain**, Hauptstraße 60, 86641 Rain im Büro für Stadtentwicklung, EG, Zimmer Nr. 16 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Möglichkeit zur Stellungnahme

Während der Dauer der zuvor genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail an bauverwaltung@rain.de). Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg vorgebracht werden, z.B. per Brief an die vorstehende Anschrift der Stadt oder zur Niederschrift bei der Stadt während der o.g. Dienststunden.

Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen

Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn die Kommune den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Nicht rechtzeitige Einwendungen von Umweltverbänden

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Rain, den 25.09.2026

gez. Karl Rehm, 1. Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 65 „Wächtering 3“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2

BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat hat am **15.09.2026** den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Nr. 65 „Wächtering 3“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Geltungsbereich / Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurnummer 212, Gemarkung Wächtering.

Planbereich 1 (Vorhabenstandort) ist im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Fl.-Nr. 214 (Acker), Gem. Wächtering
- im Osten durch die Fl.-Nrn. 210 (Wirtschaftsweg) und 211 (Acker, Baumschulgehölze, Bebauungsplan Nr. 69 „Solarpark Wächtering 2“), Gem. Wächtering
- im Süden durch die Fl.-Nr. 139 (Wirtschaftsweg), Gem. Wallerdorf
- im Westen durch die Fl.-Nrn. 147 (Wirtschaftsweg), Gem. Wallerdorf und 216 (Wirtschaftsweg und Gehölze), Gem. Wächtering

Die Lage des Plangebietes ist dem nachstehend abgedruckten Übersichtslageplan zu entnehmen.

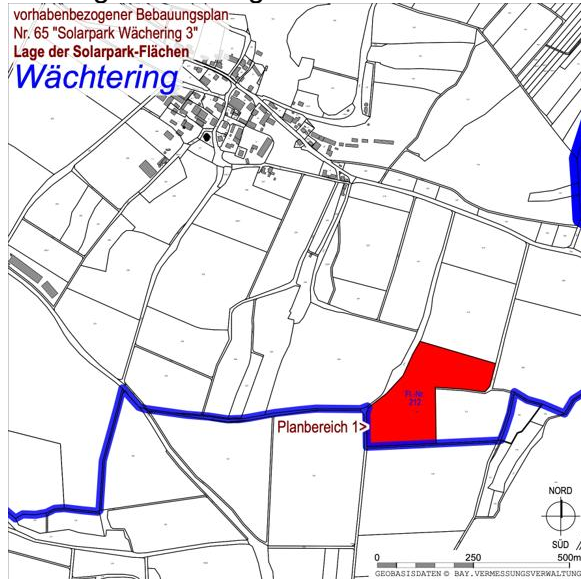


Abbildung 1: Übersichtslageplan Änderungsbereich (rote Fläche), Maßstab 1:10.000, ALKIS, Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Vorhabenträger plant auf dem Grundstück die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage bestehend aus

- süd-ausgerichteten Solarmodulen in aufgeständerter Ausführung (Rammpfähle),
- Betriebs- und Versorgungsgebäuden bzw. -anlagen, die unmittelbar dem Solarpark dienen (z.B. Trafostationen, Übergabestationen, Wechselrichter),
- Einfriedung,
- Anlagen zur Überwachung des Solarparks (z.B. Kameramasten o.ä.) sowie
- potenziell bei Erfordernis Anlagen zur Speicherung bzw. Umwandlung von Energie (z.B. Batteriespeicher, Technik-Container o.ä.).

Das Vorhaben ist derzeit bauplanungsrechtlich nicht zulässig. Insbesondere unterfällt es nicht den nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierten Anlagen. Seine Verwirklichung erfordert daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Da der Stadtrat das Vorhaben unterstützen möchte, befürwortet er die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, um so die städtebauliche Entwicklung und Ordnung für die vorgesehene Nutzung zu regeln.

Verfahrensart

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 „Wächtering 3“ erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

In der Sitzung vom 15.09.2026 hat der Stadtrat dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zugestimmt und beschlossen, die Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Zu diesem Zweck werden die folgenden Unterlagen:

- Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie Begründung mit Umweltbericht und Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (jeweils in der Fassung vom 15.09.2026)

- der Inhalt dieser Bekanntmachung in der Zeit vom **28.09.2026 bis einschließlich 29.10.2026** im Internet veröffentlicht und können eingesehen werden unter **www.rain.de/aktuelles**.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen während der Dauer der vorstehend genannten Veröffentlichungsfrist zu den nachfolgend genannten Dienststunden im **Rathaus Rain**, Hauptstraße 60, 86641 Rain im Büro für Stadtentwicklung, EG, Zimmer Nr. 16 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können (bauverwaltung@rain.de) und
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Rain, den 25.09.2026

gez. Karl Rehm, 1. Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 „Solarpark Wächtering 3“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat hat am 15.09.2026 den Aufstellungsbeschluss für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 „Solarpark Wächtering 3“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Geltungsbereich / Lage des Plangebietes

Die Lage des Plangebietes (Änderungsbereich in rot eingefärbt) ist dem nachstehend abgedruckten Übersichtslageplan zu entnehmen. Er entspricht im Wesentlichen dem Umgriff des parallel aufgestellten Bebauungsplanes.

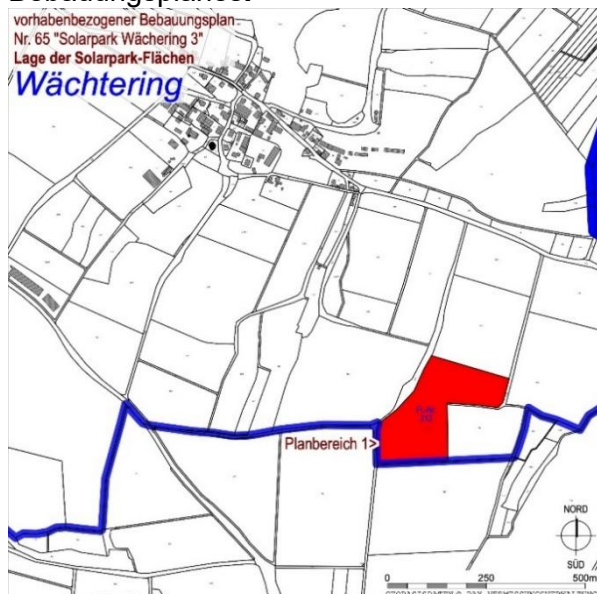


Abbildung 1: Übersichtslageplan Änderungsbereich (rote Fläche), Maßstab 1:10.000, ALKIS, Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist notwendig, um die Voraussetzungen zur Ausweisung von einem sonstigen Sondergebietes für die Errichtung eines Solarparks im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 „Solarpark Wächtering 3“ zu schaffen. Damit soll der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt und weiter vorangetrieben werden. Auch nach § 1a Abs. 5 BauGB ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Mit der Schaffung der baurechtlichen Grundlage für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes möchte die Stadt einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten und den Vorgaben des Bayerischen Klimaschutzgesetzes gerecht werden (Art. 2 Abs. 5 BayKlimaG, Art. 3 Abs. 6 BayKlimaG).

Die bisherige Flächennutzungsplanung stellt in den betreffenden Bereichen Flächen für die Landwirtschaft und sonstige Grünflächen dar.

Die bisherigen Darstellungen werden in den betreffenden Bereichen im Wesentlichen in ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Solarpark“ und dazugehörige Grünflächen geändert.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit dem vorstehend genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB vorgenommen.

Verfahrensart

Die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 „Solarpark Wächtering 3“ erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

In der Sitzung vom 15.09.2026 hat der Stadtrat dem Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung zugestimmt und beschlossen, die Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Veröffentlichung

Zu diesem Zweck werden die folgenden Unterlagen:

- Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung sowie Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 15.09.2026
- der Inhalt dieser Bekanntmachung

in der Zeit vom **28.09.2026 bis einschließlich 29.10.2026** im Internet veröffentlicht und können eingesehen werden unter **www.rain.de/aktuelles**.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen während der Dauer der vorstehend genannten Veröffentlichungsfrist zu den nachfolgend genannten Dienststunden im **Rathaus Rain**, Hauptstraße 60, 86641 Rain im Büro für Stadtentwicklung, EG, Zimmer Nr. 16 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Möglichkeit zur Stellungnahme

Während der Dauer der zuvor genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail an bauverwaltung@rain.de). Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg vorgebracht werden, z.B. per Brief an die vorstehende Anschrift der Stadt oder zur Niederschrift bei der Stadt während der o.g. Dienststunden.

Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen

Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn die Kommune den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Nicht rechtzeitige Einwendungen von Umweltverbänden

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Rain, den 25.09.2026

gez. Karl Rehm, 1. Bürgermeister

Schüler aus Lateinamerika suchen nette Gastfamilien!

Im Rahmen eines internationalen Gastschülerprogramms mit Partnerschulen aus Peru und Brasilien sucht die DJO – Deutsche Jugend in Europa herzliche Gastfamilien in Deutschland, die bereit sind, einen Jugendlichen für einige Wochen als „Kind auf Zeit“ bei sich aufzunehmen.

Die Aufnahme eines Gastschülers bietet Familien eine besondere Gelegenheit: Sie lernen eine neue Kultur kennen, erweitern ihren Horizont und erleben ihren Alltag aus einer ganz neuen Perspektive – ohne selbst verreisen zu müssen. Ein Gegenbesuch im Heimatland des Gastes ist auf Wunsch ebenfalls möglich.

Peru/Arequipa: 24.10. – 05.12.2026 (15 – 16 Jahre alt)

Brasilien: 10.01.2027 – 25.02.2027 (14 – 16 Jahre alt)

Dabei ist die Teilnahme am Unterricht eines Gymnasiums oder einer Realschule am jeweiligen Wohnort der Gastfamilie für den Gastschüler verpflichtend. Die Schüler sprechen Deutsch als Fremdsprache. Für weitere Informationen senden Sie uns einfach eine kurze Anfrage per E-Mail oder rufen Sie uns an.

Unsere Kontaktdaten:

DJO-Deutsche Jugend in Europa,

Schlossstr. 92, 70176 Stuttgart

Tel.: 0711-658 653 3,

Email: gsp@djobw.de,

www.gastschuelerprogramm.de

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Hier finden Sie die örtlichen Bereitschaftspraxen der KVB: www.bereitschaftspraxen.116117.de

Apotheken-Notdienst

Auskunft im Internet unter <https://www.blak.de/notdienstsuche>, telefonisch unter der Rufnummer 22 8 33 (Mobilfunk 0,69 €/Min.) oder kostenfrei aus dem Festnetz unter 0800 00 22 8 33.

Jede Apotheke informiert auch mit einem Aushang auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken.